



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Sicherheits- und Justizdirektion
Reichengasse 27, 1701 Freiburg

Sicherheits- und Justizdirektion SJD
Direction de la sécurité et de la justice DSJ

Reichengasse 27, 1701 Freiburg

T +41 26 305 14 03, F +41 26 305 14 08
www.fr.ch/sjd

—
Unser Zeichen: MR/ld
T direkt: +41 26 305 14 03
E-Mail: sjd@fr.ch

An die Vernehmlassungsadressaten
gemäss beigelegter Liste

Freiburg, 30. März 2021

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Gesetzes über kantons- und bundesrechtliche Ordnungsbussen

Sehr geehrte Damen und Herren

In seiner Sitzung vom 30. März 2021 hat der Staatsrat die Vernehmlassung zum Vorentwurf des kantonalen Gesetzes über kantons- und bundesrechtliche Ordnungsbussen (KOBG) und den dazugehörigen erläuternden Bericht genehmigt.

Das neue Ordnungsbussengesetz des Bundes (OBG; SR 314.1) und die neue Ordnungsbussenverordnung des Bundesrats (OBV; SR 314.11) sind am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Das neue OBG dehnt das Anwendungsgebiet des vereinfachten Verfahrens für Ordnungsbussen auf weitere geringfügige Widerhandlungen aus. Bisher konnten nur Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) und gewisse Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951 (BetmG; SR 812.121) mit einer Ordnungsbusse geahndet werden. Nun sind auch verschiedene andere Übertretungen mit Ordnungsbussen strafbar.

Der in Vernehmlassung gegebene Vorentwurf folgt auf eine erste Vernehmlassung, die Anfang 2020 durchgeführt worden war. Diese erste Vernehmlassung betraf ein Gesetz und eine Verordnung zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über die Ordnungsbussen. Die Vernehmlassung zeigte jedoch, dass es der Änderung des bestehenden kantonalen Rechts an Lesbarkeit und Klarheit mangelte. Die SJD hat sich deshalb entschieden, den Entwurf zu überarbeiten und eine eigene gesetzliche Grundlage zu schaffen, das heisst das neue kantonale Gesetz über kantons- und bundesrechtliche Ordnungsbussen, mit dem die Rechtssache in einer einzigen Gesetzesgrundlage zusammengefasst wird.

Das Gesetz regelt die Zuständigkeiten der kantonalen Behörden für die Verhängung von bundesrechtlichen und kantonsrechtlichen Ordnungsbussen. Es bildet nun die gesetzliche Grundlage für Ordnungsbussen und vereint deshalb alle entsprechenden Bestimmungen, die momentan in der kantonalen Gesetzgebung verstreut sind (z. B. Gesetz über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume, Gesetz über die Abfallbewirtschaftung usw.).

Die für Ordnungsbussen geltenden Grundsätze werden dabei nicht grundsätzlich geändert. Vielmehr werden sie im Bereich der Übertragung von Zuständigkeiten an die Gemeinden präzisiert: In Zukunft wird die Zuständigkeit für die Verhängung von Ordnungsbussen, die einen direkten Kontakt mit der zu büssenden Person erfordern, grundsätzlich nur an Gemeinden mit einer Gemeindepolizei übertragen.


Die Vernehmlassungsunterlagen enthalten auch einen Verordnungsentwurf (KOBV). Die KOBV erläutert das KOBG und enthält im Anhang praktischerweise eine Liste aller kantonsrechtlichen Ordnungsbussen, was die Zugänglichkeit des Rechts für die Bürgerinnen und Bürger verbessert.

In der Beilage senden wir Ihnen den Vorentwurf des Gesetzes und der Verordnung und den erläuternden Bericht dazu. Die in Vernehmlassung gegebenen Dokumente und die Liste der Empfänger sind auch auf der Website der Staatskanzlei unter der Adresse www.fr.ch/vernehmlassungen abrufbar.

Bitte nehmen Sie zum Vorentwurf des Gesetzes und der Verordnung sowie zu der vorgeschlagenen Variante formell Stellung und senden Sie Ihre Antwort **bis 31. Mai 2021** in elektronischer Form an die Adresse sjd@fr.ch. Die Frist von zwei Monaten ist dadurch gerechtfertigt, dass bereits eine Vernehmlassung zu einem ähnlichen Gesetzesentwurf durchgeführt wurde. Es kann keine Fristverlängerung gewährt werden.

Besten Dank für Ihr Interesse an dieser Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Maurice Ropraz
Staatsrat

Beilagen erwähnt